



# Teilzonenplan

1:500

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am 15. April 1997

Vom Regierungsrat am 21. Januar 1998 mit Beschluss Nr. 124 genehmigt

Vom Gemeinderat ergänzt am: 25. Mai 1999

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

*J. Finkbeiner*

Der Schreiber:

*[Signature]*



Von der Baudirektion genehmigt am - 5. Okt. 1999

BDV Nr. 1231/99

Für die Baudirektion

*[Signature]*

Zürich, im Juli 1997 / Mai 1999

Schweizerische Vereinigung  
Industrie und Landwirtschaft  
S.V.L.  
Dohlenweg 28, 8050 Zürich

## Plan B

Plan 1

Plan

Chilenfeld

Ober Rifferswil



- Perimeter des Teilzonenplanes Kernzone 1
- Erhaltung des Einzelbaues**  
Die im Plan dunkelgrau eingezeichneten Bauten müssen auch bei allfälligen Umbauten in ihren äusseren Abmessungen erhalten bleiben.  
Für bauliche Veränderungen bleiben besondere Schutzanordnungen gemäss § 205 ff. PBG vorbehalten.
- Bauten von kantonal oder regionaler Bedeutung**
- Um- und Ersatzbauten**  
Die im Plan mittelgrau dargestellten Flächen bezeichnen bestehende Bauten. Allfällige Um- und Ersatzbauten sind innerhalb der groberastersten Fläche anzuordnen.  
Die bestehende, eingetragene Gebäudegrundfläche darf nicht überschritten werden.
- Neubauten**  
Die im Plan mit geringem Raster eingetragenen Flächen bezeichnen mögliche Neubauten und müssen innerhalb der gestrichelt eingetragenen Baubegrenzungslinien erstellt werden. Die Summe der innerhalb der Baubegrenzungslinie eingetragenen Gebäudegrundflächen, wie auch die Anzahl der angegebenen möglichen Gebäudestandorte, darf nicht überschritten werden.
- Baubegrenzungslinien
- Areal mit Gestaltungsplanpflicht GP 2
- Neubauten**  
Die maximale, Gebäudegrundfläche des zulässigen Neubauvolumens wird für jede Parzelle in der gelbgefärbten Kreisignatur festgelegt.  
  
Die maximal zulässige Anzahl der Neubauten sowie deren Stellung ist im Gestaltungsplan zu regeln.